Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Bruchweiler

1. Trägerschaft und Befugnisse

Die Ortsgemeinde Bruchweiler ist Trägerin des Gemeindehauses in Bruchweiler und der dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen und des Inventars.

Für alle Angelegenheiten des Gemeindehauses ist der Ortsbürgermeister zuständig. Er entscheidet über die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der hiermit erstellten Benutzungspläne.

In Zweifelsfällen berät er sich mit den Beigeordneten, die nötigenfalls gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister eine Entscheidung herbeiführen. Der Gemeinderat ist hierüber in der nachfolgenden Gemeinderatssitzung zu informieren. Das Gemeindehaus steht allen Bürgern der Gemeinde Bruchweiler - soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben - und den örtlichen Vereinen für die unter 2. genannten Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Ortsgemeinde das Gemeindehaus nach Bedarf vermieten.

2. Gegenstand der Nutzungen

Das Gemeindehaus steht zur Verfügung:

- 2.1. für Veranstaltungen und Handlungen der Ortsgemeinde;
- 2.2. für Nutzungen der ev. Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler;
- 2.3. für Übungsstunden und Versammlungen der örtlichen Vereine;
- 2.4. für kulturelle, sportliche, gesellige, politische und gemeinnützige Veranstaltungen der Vereine und Benutzergruppen, soweit die baulichen Gegebenheiten dies zulassen;
- 2.5. für Familienfeiern (kein Polterabend);
- 2.6. für Tanzveranstaltungen und
- 2.7. für sonstige Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen, die von dem Gemeinderat ausdrücklich zugelassen werden.

3. Bürgerliches Gesetzbuch

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Getränkebezugspflicht, Vermietungskalender, Benutzungsplan

- 4.1. Die Mieter des Gemeindehauses sind verpflichtet, alle Getränke (außer Spirituosen, Sekt und Wein) ausschließlich beim Vertragspartner der Ortsgemeinde Bruchweiler, der Fa. Getränke Gerhard OHG aus Sensweiler, zu beziehen. Alle Biersorten müssen aus dem Produktsortiment der Kirner Brauerei bestellt werden. Angebrochene Kisten werden nicht zurückgenommen (Ausnahme bei Vereinen)!
 - Verstößt in Mieter gegen diese Verpflichtung, hat er den der Ortsgemeinde entstehenden Schaden, zudem auch Regressansprüche des Getränkelieferanten, zu ersetzen. Die Getränkebestellung muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung durch den Mieter erfolgen.
- 4.2. Wer das Gemeindehaus mieten will, wendet sich mit seinem Terminwunsch an den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten. Die Reservierung dieses Termins gilt dann als vereinbart, wenn der Mieter den Mietvertrag unterschrieben an den Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten zurückgereicht hat. Dann erfolgt ein Eintrag in den Vermietungskalender.
- 4.3. Für Vereine und Gruppen wird jährlich ein separater Benutzungsplan erstellt, der bei Bedarf fortgeschrieben wird.
- 4.4. Die Vereine und Gruppen haben keinen Anspruch auf ihre Übungstage, wenn die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten selbst benötigt oder die Ortsgemeinde dieselben anderweitig vermieten kann.

- 4.5. Jede Benutzergruppe hat eine Person zu benennen, die für den ordnungsmäßigen Ablauf der Übungsstunden bzw. Veranstaltungen verantwortlich ist. Die benutzten Räumlichkeiten sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Unsauber hinterlassene Räume werden auf Kosten der Benutzer gereinigt.
- 4.6. Die Benutzer unterwerfen sich der Hausordnung, wie sie in der Anlage I zu dieser Benutzungsordnung niedergelegt ist.

5. Entstandene Schäden

Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde zu melden und zu ersetzen. Gleiches gilt für Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Hausordnung durch den Benutzer entstanden sind.

6. Hausordnung

Die Benutzer des Gemeindehauses unterwerfen sich der Hausordnung, wie sie in der Anlage I zu dieser Benutzungsordnung niedergelegt ist.

7. Gebührenordnung

Die Gebühren für die Benutzung und Mietzeiten des Gemeindehauses und seiner Einrichtung sind in der Anlage II zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.

8. Haftungsausschluss

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern und Besuchern aus der Benutzung des Gemeindehauses entstehen.

9. Entzug der Benutzungserlaubnis

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und deren Anlagen wurde am 28.03.2023 vom Ortsgemeinderat beschlossen und gilt rückwirkend zum 01.01.2023.

Anlage:

I Hausordnung
II Gebührenordnung

Bruchweiler, den 28.03.2023

Stefan Molz Ortsbürgermeister

Anlage I zur Benutzungsordnung

Hausordnung für das Gemeindehaus Bruchweiler

1. Allgemeines

Das Gemeindehaus ist schonend und pfleglich zu behandeln.

Dies gilt insbesondere für Böden, Decken und Wände, sowie für Fenster und Türen. Gleiches gilt auch für die dort befindlichen Anlagen und das Inventar (Toiletten, Kücheneinrichtung, Thekenanlage, Tische, Stühle usw.)

Grundsätzlich gilt:

Das Gemeindehaus ist so intakt, ordentlich und sauber zu verlassen, wie es betreten wurde.

2. Verbote

Im Gemeindehaus ist das Rauchen verboten.

Das Ballspielen jeder Art ist im gesamten Haus verboten.

Eine Ausnahme gilt nur für Tischtennis.

Das Einschlagen/Schrauben von Nägeln, Reißbrettstiften, Schrauben o. Ä. in Böden, Decken, Balken und Wänden ist nicht gestattet (u. a. zum Schutz von Elektro-, Lautsprecher- und Mikrofonleitungen, Heizungs- und Wasserleitungen).

Klebeband darf nur dann verwendet werden, wenn es rückstandsfrei und ohne Beschädigungen zu verursachen wieder entfernt wird. Das Anbringen von Klebeband an Wänden ist verboten. Offenes Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind strengstens untersagt.

3. Reinigung

- 3.1. Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung zumindest besenrein zu übergeben.
- 3.2. Die Reinigung ist im Übrigen grundsätzlich von der für das Gemeindehaus zuständigen Reinigungskraft auszuführen und wird gemäß der Gebührenordnung separat berechnet.
- 3.3. Ausnahmen hierzu (Reinigung durch den Mieter) kann die Ortsgemeinde in begründeten Einzelfällen zulassen.
- 3.4. Die Reinigungspflicht besteht auch für den vor dem Gemeindehaus benutzten Parkplatz und die etwaig ebenfalls benutzten Außenflächen.
 - Unsauber hinterlassene Flächen, Räume und Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Mieters nachgereinigt und die Nachreinigung gemäß der Gebührenordnung berechnet.

4. Tische und Stühle

Tische und Stühle (blauer Sitzbezug, buchefarbene Tischoberfläche) dürfen nicht im Außengelände aufgestellt werden.

Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter sind Tische und Stühle an dem Ort zu lagern, an dem sie zu Beginn der Nutzung lagerten.

An den Tischen und Stühlen dürfen weder Reißbrettstifte noch Klebeband angebracht werden.

5. Kontrollrecht der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung auch während der Nutzungsdauer zu kontrollieren. Sie kann bei Veranstaltungen und Übungsstunden Vertrauensleute einsetzen, die die Aufsichtspflicht des Mieters unterstützen. Hiervon ist der Mieter in Kenntnis zu setzen.

6. Notausgangstüren und Sicherungseinrichtungen

Die als Notausgangstüren gekennzeichneten Ausgänge dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden. Bei der Benutzung des großen Saales **muss** die Absturzsicherung der Bühne ordnungsgemäß angebracht sein.

7. Vermeidung von ruhestörendem Lärm

Die Mieter sind gehalten, Ruhestörungen zu vermeiden. Während der Zeiten der gesetzlichen Nachtruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr muss gewährleistet sein, dass jede Belästigung oder Beeinträchtigung der Anwohner oder Allgemeinheit durch Musik, Lärm oder dergleichen unterbleibt.

8. Müll

Der Mieter hat den anfallenden Müll grundsätzlich selber zu entsorgen. Soweit der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird ihm die Entsorgung in Rechnung gestellt.

9. Rückgabe der Mieträume

Der Mieter hat die Räumlichkeiten nach der Nutzung hinsichtlich entstandener Schäden zu überprüfen. Hierzu zählen auch Glas- und Porzellanbruch sowie abhanden gekommene Gegenstände. Schäden sind der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und werden dem Mieter zum Beschaffungspreis berechnet.

Nach Beendigung der Nutzung durch den Mieter sind alle benutzten Stromquellen abzuschalten und Fenster und Türen zu schließen.

Spätestens am Folgetag ist mit der Ortsgemeinde eine Abnahme der Räumlichkeiten vorzunehmen und der/die Schlüssel sind zurückzugeben.

10. Schlüssel

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, die erhaltenen Schlüssel an Dritte weiterzugeben und Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Verlust des oder der Schlüssel haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

11. Teil der Benutzungsordnung

Diese Hausordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Bruchweiler.

Anlage II zur Benutzungsordnung

Gebührenordnung für das Gemeindehaus Bruchweiler

1. Jahresmiete für örtliche Vereine, Gruppen und die Kirchengemeinde

- 1.1. Für die regelmäßige Benutzung des Gemeindehauses durch:
 - örtliche Vereine (e.V.) für deren Übungsstunden,
 - örtliche Gruppen für gemeinnützige Zwecke und
 - evangelische Kirchengemeinde Schauren-Kempfeld-Bruchweiler für die Frauenhilfe und Konfirmandenarbeit,

wird eine Jahresgebühr von 150 € erhoben.

Bei Mehrfachnutzung durch z.B. Untergruppen werden diese Nutzungen zusätzlich mit je 100 € Jahresgebühr in Rechnung gestellt.

1.2. Sonstige Benutzung wird gemäß der Gebührenordnung gesondert berechnet.

2. Für die Bereitstellung von Lagerräumen

wird eine Jahresmiete von 100 € pro Raum berechnet.

3. Für die Nutzung des kompletten Gemeindehauses für Veranstaltungen

wird den unter 1.1 Genannten dieses für 200 € pro Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Sonstige Nutzungen werden gemäß der Gebührenordnung berechnet.

4. Mietpreis in anderen Fällen

Vermietung	Vereine	Einheimische	Auswärtige	Gewerbe
Komplettes Gemeindehaus (siehe Mietzeiten)	200€	350 €	500€	700€
großer Saal, Theke und Foyer (siehe Mietzeiten)	120 €	210€	300€	420 €
kleiner Saal, Theke und Foyer (siehe Mietzeiten)	80€	140 €	200€	280 €
kleiner Saal, Kurzzeitmiete (bis zu 3 Stunden)	30€	40€		
Küchenbenutzung inkl. Kühlzelle (nur in Verbindung mit einer Saalmiete)	40€	70€	100€	140 €
Nebenkosten				
Reinigungskosten pro Stunde	20,00 €			
Stromkosten pro verbrauchte kWh	Aktueller Strompreis + 10 Cent			
Heizkosten pro verbrauchter Liter Heizöl	Aktueller Heizölpreis + 10 Cent			
Sonstige Kosten				
Reinigungskosten für Zapfanlage	60,00€			
Grillstelle	25,00 €			
Beamer	30,00 €			
Bruch/Fehlbestand	Abrechnung der entstandenen Kosten			
Müllentsorgung	Abrechnung der entstandenen Kosten			

5. Mietzeiten

Die Mietzeit beginnt mit der Schlüsselübergabe um 14:00 Uhr am Tag vor der Veranstaltung und endet mit der Abnahme und Schlüsselübergabe um 14:00 Uhr am Folgetag der Veranstaltung.
Verlängert sich die Mietzeit über den genannten Zeitraum, fallen zusätzlich pro Tag 100 € (großer Saal) und 50 € (kleiner Saal) Mietkosten an.

6. Ausnahmen und Kaution

Die Ortsgemeinde behält sich vor,

- 6.1. in Einzelfällen keine Gebühren zu erheben oder
- 6.2. vor Schlüsselübergabe eine Kaution zu verlangen.

Mit jedem Mieter ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.

Für Veranstaltungen, die länger als ein Jahr im Voraus gemietet werden, gilt die Gebührenordnung in der dann zum jeweiligen Miettermin jeweils gültigen Fassung.

7. Teil der Benutzungsordnung

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Gemeindehaus Bruchweiler.